



Neue gesetzliche Regelungen für vorgezogene Teilprüfungen im Rahmen der abschließenden Prüfung ab 1.1.2017

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Im Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (BGBl I 56/2016 Artikel 5) wurde geregelt, dass die Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses per Verordnung festlegen kann, dass im Rahmen der abschließenden Prüfung ALLE Schüler/innen einer Schulform einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin abzulegen haben. Voraussetzung dafür ist, dass

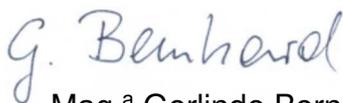
1. der/die das Prüfungsgebiet bildende Unterrichtsgegenstand/gegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen ist/sind und
2. die Leistungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand/in den betreffenden Unterrichtsgegenständen positiv beurteilt wurden.

Die Verordnung ist (gegebenenfalls) von der Schulleitung **in der ersten Woche des 2. Semesters** zu erlassen, gemäß § 79 SchUG kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Das bedeutet aber auch, dass Schüler/innen, die den entsprechenden Unterrichtsgegenstand/die entsprechenden Unterrichtsgegenstände zu Beginn des letzten Schuljahres noch nicht positiv abgeschlossen haben, das entsprechende Prüfungsgebiet nicht wählen können.

Sollte eine Schule von der Möglichkeit vorgezogener Teilprüfungen Gebrauch machen wollen, finden Sie auf unserer Homepage www.bmhs-aktuell.at eine mögliche Textierung einer entsprechenden Verordnung.

Mit kollegialen Grüßen!



Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin

Mail: gerlinde.bernhard@goed.at



Mag. Roland Gangl
Vorsitzender

Mail: roland.gangl@goed.at

kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS